



Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Warndt

<i>Organisationseinheit:</i> Steuerungsunterstützung	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Zur Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Warndt am 13.12.2019 werden -keine-/folgende Weisungen beschlossen.

Sachverhalt

Der Wasserzweckverband Warndt hat zu einer Sitzung der Verbandsversammlung für den 13. Dezember 2019 eingeladen.

Der Zweckverband hat am 21.11.2019 neue Unterlagen eingereicht.

Die Beschlussvorlage Nr. 2019/952-001 ersetzt somit die Vorlage Nr.: 2019/952

Der Stadtrat hat gemäß § 13 Absatz 3 KGG i.V.m. § 114 Abs. 4 KSVG das Recht, in den dem Stadtrat oder seiner Ausschüsse obliegenden Angelegenheiten eine Weisung an die Vertreter der Stadt Völklingen in der Verbandsversammlung zu erteilen. Die Vertreter sind in diesem Fall an die Weisung gebunden.

Dem Stadtrat steht es demnach frei, eine Weisung zu erteilen oder nicht. Damit er dies tun kann, ist er gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 KSVG über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten.

Unter diesen Voraussetzungen ist eine Weisung möglich zu den Tagesordnungspunkten 3, 4 und 5 des öffentlichen Teiles (siehe Anlagen).

Anlage/n

- Tagesordnung neu WZV 131219 (öffentlich)
- Erläuterung Tagesordnung neu WZV 131219 (öffentlich)
- Verbandssatzung WZV Warndt - Synopse (öffentlich)
- Gebührensatzung - Synopse (öffentlich)
- Wasserversorgungssatzung - Synopse (öffentlich)

Einladung

Zu der am Freitag, den **13. Dezember 2019, um 16.30 Uhr** in den **Räumlichkeiten des Neuen Rathauses, Großer Saal**, Rathausplatz, 66333 Völklingen stattfindenden Sitzung der **Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Warndt, Völklingen-Ludweiler** lade ich Sie hiermit ein.

TAGESORDNUNG – Öffentlicher Teil:

- Punkt 1) Eröffnung und Begrüßung**
- Punkt 2) Annahme der Niederschrift über die Sitzung der **Verbandsversammlung am 14.11.2019 – Öffentlicher Teil****
- Punkt 3) Wahl des **Verbandsvorstehers/der **Verbandsvorsteherin** und des **Stellvertretenden **Verbandsvorstehers/der **Stellvertretenden **Verbandsvorsteherin** für das **Jahr 2020************
- 3.1. Wahl des **Verbandsvorstehers/der **Verbandsvorsteherin****
- 3.2. Wahl des **Stellvertretenden **Verbandsvorstehers/der **Stellvertretenden **Verbandsvorsteherin********
- Punkt 4) Aufhebung und Neufassung der **Beschlüsse der **Verbandsversammlung******
- 4.1. **Beschluss der **Verbandsversammlung vom **20.06.2018, Tagesordnungspunkt 2, nichtöffentlicher Teil, „Erhöhung der **Grundgebühren“** ab dem **01.07.2018, Anmerkung********
- 4.2. **Aufhebung des **Beschlusses der **Verbandsversammlung vom **06.11.2018, öffentlicher Teil, Tagesordnungspunkt 6, „Wirtschaftsplan 2019“, Erhöhung der **Gebühren 2019** ab dem **01.01.2019, im Wege der **Selbstkorrektur************
- 4.3. **Aufhebung des **Beschlusses der **Verbandsversammlung vom **16.04.2019, öffentlicher Teil, Tagesordnungspunkt 4 – „Festlegung der **Gartenwasserzählergebühr für die **Stadtteile **Ludweiler und **Lauterbach“** ab dem **01.06.2019, im Wege der **Selbstkorrektur******************
- 4.4. **Neufassung des **Beschlusses über die **Festlegung der **Verbrauchs- und **Grundgebühren** ab dem **01.01.2019 im Wege der **Selbstkorrektur************
- Punkt 5) Neufassung der **Satzungen zum **01.01.2020******
- 5.1. **Betriebssatzung**
- 5.2. **Gebührensatzung**
- 5.3. **Wasserversorgungssatzung**
- Punkt 6) **Mitteilungen und **Anfragen******

TAGESORDNUNG - Nichtöffentlicher Teil:

Punkt 1) Annahme der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung
am 14.11.2019 – Nichtöffentlicher Teil

Punkt 2) Personalangelegenheiten

- 2.1. Besetzung der Stelle des Betriebsleiters zum 01.01.2020
- 2.2. Besetzung der Stelle des Vorarbeiters zum 01.01.2020
- 2.3. Besetzung der Stelle des stellvertretenden Vorarbeiters 01.01.2020

Punkt 3) Mitteilungen und Anfragen

Völklingen, den 21. November 2019

Der stellvertretende Verbandsvorsteher

gez.

Dominik Jochum

An das
Mitglied der Verbandsversammlung
Herrn/Frau
Großrosseln/Völklingen

Erläuterungen

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

Punkt 1) Eröffnung und Begrüßung

Die Verbandsvorsteherin begrüßt die Sitzungsmitglieder, sie stellt die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest und gibt die Tagesordnung bekannt.

Punkt 2) Annahme der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 14.11.2019 – Öffentlicher Teil

Es handelt sich um die Annahme der vorgenannten Niederschrift.

Beschlussentwurf:

Die Verbandsversammlung beschließt –einstimmig- mit gegen Stimmen bei Stimmenthaltungen, die vorgenannte Niederschrift anzunehmen.

Punkt 3) Wahl des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin und des Stellvertretenden Verbandsvorstehers/der Stellvertretenden Verbandsvorsteherin

Der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin und der stellvertretende Verbandsvorsteher/ die stellvertretende Verbandsvorsteherin werden von der Verbandsversammlung aus ihren Reihen gewählt. Der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin ist ein Mitglied der Verbandsversammlung aus der Mittelstadt Völklingen im jährlichen Wechsel mit einem Mitglied aus der Gemeinde Großrosseln. Der stellvertretende Verbandsvorsteher/ die stellvertretende Verbandsvorsteherin ist ein Mitglied der Verbandsversammlung aus der Mittelstadt Völklingen im jährlichen Wechsel mit einem Mitglied aus der Gemeinde Großrosseln.

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Völklingen, Frau Christiane Blatt, als derzeitige Verbandsvorsteherin des Wasserzweckverbandes Warndt und der Bürgermeister der Gemeinde Großrosseln, Herr Dominik Jochum, als derzeitiger stellvertretender Verbandsvorsteher des Wasserzweckverbandes Warndt, stimmen überein, dass sich für das Jahr 2020 Frau Christiane Blatt als Verbandsvorsteherin und Herr Dominik Jochum als stellvertretender Verbandsvorsteher zur Wahl stellen.

Punkt 3.1) Wahl des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin

Beschlussentwurf:

Herr/Frau wird von der Verbandsversammlung für das Jahr 2020 zum Verbandsvorsteher/zur Verbandsvorsteherin –einstimmig- mit gegen Stimmen bei Stimmenthaltungen gewählt.

Punkt 3.2) Wahl des Stellvertretenden Verbandsvorstehers/der Stellvertretenden Verbandsvorsteherin

Beschlussentwurf:

Herr/Frau wird von der Verbandsversammlung für das Jahr 2020 zum Stellvertretenden Verbandsvorsteher/zur Stellvertretenden Verbandsvorsteherin –einstimmig- mit gegen Stimmen bei Stimmenthaltungen gewählt.

Punkt 4) Aufhebung und Neufassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung

4.1. Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.06.2018, Tagesordnungspunkt 2, nichtöffentlicher Teil, „Erhöhung der Grundgebühren“ ab dem 01.07.2018, Anmerkung

Die Verbandsversammlung hat am 20.06.2018 im Nichtöffentlichen Teil unter dem Tagesordnungspunkt 2 „Erhöhung der Grundgebühren“ beschlossen, die Grundgebühren aller Zählergrößen vom 01.07.2018 bis zum 31.12.2018 um 2,06 €/Zähler/Monat zu erhöhen.

Laut Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 27.06.2019 wird darauf verwiesen, dass der Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.06.2018 formell und materiell rechtswidrig ist.

In einer mündlichen Erörterung am 20.11.2019 teilt das Landesverwaltungsamt mit: eine Aufhebung des v.g. Beschlusses in öffentlicher Sitzung und eine entsprechende Änderung der Gebührensatzung sind nicht erforderlich, die Gebührenbescheide für 2018 bleiben bestandskräftig.

4.2. Aufhebung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 06.11.2018, öffentlicher Teil, Tagesordnungspunkt 6, „Wirtschaftsplan 2019“, Erhöhung der Gebühren 2019 ab dem 01.01.2019, im Wege der Selbstkorrektur

Die Verbandsversammlung hat am 06.11.2018 im Öffentlichen Teil unter dem Tagesordnungspunkt 6 „Wirtschaftsplan 2019“ beschlossen, die Grundgebühren aller Zählergrößen im Jahre 2019 um 4 % zu erhöhen. Der Beschluss über die Erhöhung der Grundgebühr erfolgte im Rahmen der Festsetzung des Wirtschaftsplans 2019.

Danach ist die Gebührensatzung in der Änderungsfassung vom 06.11.2018, Artikel 1, 2.Abschnitt, Punkt 2.1.1 wie folgt festgesetzt:

Die Grundgebühren betragen monatlich

<u>Anschlussweite</u>	<u>€ netto</u>
bis zu ¾ “	12,63
bis zu 1 ¼ “	18,74
bis zu 1 ½“	24,88
bis zu 2 “	32,31
bis zu 100 mm	76,54
bis zu 150 mm	113,66
bis zu 200 mm	150,65

Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,35 €/cbm netto.

Laut Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 27.06.2019 wird unter Punkt 1 - „Festsetzungen von Gebühren und Tarifen in nichtöffentlicher Sitzung“ darauf verwiesen, dass der Beschluss der Verbandsversammlung vom 06.11.2018 formell rechtswidrig ist. Der Verbandsversammlung wird Gelegenheit gegeben, den v.g. Beschluss im Wege der Selbstkorrektur aufzuheben und neuzufassen. Begründung: Eine Änderung der Gebührensatzung in öffentlicher Sitzung am 06.11.2018 unter dem Tagesordnungspunkt „Wirtschaftsplan 2019“ verstößt sowohl gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz als auch gegen das Bekanntmachungsgebot.

Im gleichen Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 27.06.2019 wird unter Punkt 2. „Umlage des Grundwasserentnahmeentgeltes auf die Grundgebühren“ darauf verwiesen, dass die derzeitige Gebührensatzung materiell rechtswidrig und im Wege der Selbstkorrektur neuzufassen ist.

Begründung: die Verrechnung des Grundwasserentnahmeentgeltes auf die Grundgebühren steht im Widerspruch zur Intension des Grundwasserentnahmeentgeltgesetzes und widerspricht daher höherrangigem Recht.

Beschlussentwurf:

Die Verbandsversammlung beschließt - einstimmig- mit gegen Stimmen bei Stimmenthaltungen, den Beschluss der Verbandsversammlung vom 06.11.2018 aufzuheben.

4.3. Aufhebung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 16.04.2019, öffentlicher Teil, Tagesordnungspunkt 4 – „Festlegung der Gartenwasserzählergebühr für die Stadtteile Ludweiler und Lauterbach“ ab dem 01.06.2019, im Wege der Selbstkorrektur

In der Verbandsversammlung vom 16.04.2019 wurde eine neue Grundgebühr für installierte Gartenwasserzähler ab dem 01.06.2019 festgelegt unter Beibehaltung der Grundgebühren für Hauswasserzähler und der Verbrauchsgebühr, die nach dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 06.11.2018 ab dem 01.01.2019 gilt.

Danach ist die Gebührensatzung in der Änderungsfassung vom 16.04.2019, Artikel 1, 2.Abschnitt, Punkt 2.1.1 wie folgt festgesetzt:

Die Grundgebühren betragen monatlich

<u>Anschlussweite</u>	<u>€ netto</u>
bis zu ¾ "	12,63
bis zu 1 ¼ "	18,74
bis zu 1 ½ "	24,88
bis zu 2 "	32,31
bis zu 100 mm	76,54
bis zu 150 mm	113,66
bis zu 200 mm	150,65

Die Grundgebühr für installierte Gartenwasserzähler beträgt in den Stadtteilen Ludweiler und Lauterbach monatlich

<u>Anschlussweite</u>	<u>€ netto</u>
bis zu ¾ "	4,30

Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,35 €/cbm netto.

Entsprechend der Aufhebung der Gebührensatzung vom 06.11.2018 ist auch die Gebührensatzung vom 16.04.2019 aufzuheben.

Beschlussentwurf:

Die Verbandsversammlung beschließt - einstimmig- mit gegen Stimmen bei Stimmenthaltungen, den Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.04.2019 aufzuheben.

4.4. Neufassung des Beschlusses über die Festlegung der Verbrauchs- und Grundgebühren ab dem 01.01.2019 im Wege der Selbstkorrektur

Das Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 27.06.2019 zugrundlegend, beinhaltet die Neufassung des Beschlusses eine neue Gebührenstruktur ab dem 01.01.2019 mit der Prämisse, dass für das Jahr 2019 das Grundwasserentnahmeentgelt mit dem Grundwasserentnahmeentgeltsatz von 0,10 €/cbm den Verbrauchsgebühren zugerechnet und die Grundgebühren aller Zählergrößen entsprechend verringert werden.

Beschlussentwurf:

Die Verbandsversammlung beschließt - einstimmig- mit gegen Stimmen bei Stimmenthaltungen:

1. Die Verbrauchsgebühr für Hauswasserzähler wird zum 01.01.2019 von 1,35 €/cbm um 0,10 €/cbm auf 1,45 €/cbm netto festgesetzt. Die Satzungsänderung tritt rückwirkend am 01.01.2019 in Kraft.

2. Die Grundgebühren für Hauswasserzähler werden monatlich wie folgt festgesetzt

<u>Anschlussweite</u>	<u>€ netto</u>
bis zu ¾ "	11,77
bis zu 1 ¼ "	17,47
bis zu 1 ½ "	23,19
bis zu 2 "	30,02
bis zu 100 mm	71,34
bis zu 150 mm	105,93
bis zu 200 mm	140,41

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend am 01.01.2019 in Kraft.

3. Die Grundgebühr für Gartenwasserzähler in den Stadtteilen Ludweiler und Lauterbach wird festgesetzt auf monatlich

	<u>€ netto</u>
bis zu ¾ "	4,01

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend am 01.06.2019 in Kraft.

Punkt 5) Neufassung der Satzungen zum 01.01.2020

5.1. Betriebssatzung

5.2. Gebührensatzung

5.3. Wasserversorgungssatzung

Punkt 5.1) Betriebssatzung

Zum 01.01.2020 soll eine neue Betriebssatzung in Kraft treten, die zusammen mit der Rechtsanwaltskanzlei Gessner Rechtsanwälte Partnergesellschaft mbH, Saarbrücken erarbeitet wurde. Änderungen zur aktuell vorliegenden Betriebssatzung betreffen die Konkretisierung der Aufgabe des Verbandsausschusses, die Festlegung der Zusammensetzung und Aufgabenstellung des Rechnungsprüfungsausschusses und des Einstellungsausschusses und redaktionelle Änderungen der Satzungstexte. Die neue Betriebssatzung zum 01.01.2020 ist eine Neufassung (Anlage).

Nach Rücksprache mit dem Landesverwaltungsamt brauchen die neuen Satzungen nicht dem Landesverwaltungsamt vorgelegt zu werden. (Dies betrifft ebenso die Gebührensatzung und die Wasserversorgungssatzung).

Beschlussentwurf:

Die Verbandsversammlung beschließt –einstimmig- mit gegen Stimmen bei Stimmenthaltungen, die Betriebsatzung zum 01.01.2020 anzunehmen.

Punkt 5.2 Gebührensatzung

Zum 01.01.2020 soll eine neue Gebührensatzung in Kraft treten. Die Gebührensatzung wurde von der Rechtsanwaltskanzlei Gessner Rechtsanwälte Partnergesellschaft mbH, Saarbrücken überarbeitet, der Satzungstext wurde redaktionell geändert, die Gebührensätze für 2019 neu ermittelt (siehe Punkt 4.4.), inhaltliche Änderungen gab es nicht. Die Gebührensatzung zum 01.01.2020 ist eine Neufassung (Anlage).

Beschlussentwurf:

Die Verbandsversammlung beschließt –einstimmig- mit gegen Stimmen bei Stimmenthaltungen, die Gebührensatzung zum 01.01.2020 anzunehmen.

Punkt 5.3 Wasserversorgungssatzung

Zum 01.01.2020 soll eine neue Wasserversorgungssatzung in Kraft treten. Die Wasserversorgungssatzung wurde von der Rechtsanwaltskanzlei Gessner Rechtsanwälte Partnergesellschaft mbH, Saarbrücken überarbeitet, der Satzungstext wurde redaktionell geändert, inhaltliche Änderungen gab es nicht. Die Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2020 ist eine Neufassung (Anlage).

Beschlussentwurf:

Die Verbandsversammlung beschließt –einstimmig- mit gegen Stimmen bei Stimmenthaltungen, die Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2020 anzunehmen.

Punkt 6) Mitteilungen und Anfragen

SATZUNG

des
WasserZweckVerbandes Warndt

4. Änderungssatzung **Zur Satzung des WasserZweckVerbandes Warndt** **vom ~~02.12.1988~~ 13.12.2019**

I. Grundlagen

Aufgrund der §§ 2, 5, 6 und 10 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 26. Februar 1975 (Amtsbl. S. 490) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Gesetz vom ~~24. November 2007~~ (Amtsbl. S. ~~2393~~) 13. Juli 2016 (Amtsbl. S. 711), i. V. m. § 10 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ~~24. November 2007~~ (Amtsblatt S. ~~2393~~) 19. Juni 2019 (Amtsbl. S. 639) hat die Verbandsversammlung des WasserZweckVerbandes Warndt in ihrer Sitzung am ~~02. April 2008~~ folgende Änderungen der Verbandssatzung vom ~~02.12.1988~~ in der Fassung vom ~~06.05.1994~~ (Amtsbl. S. ~~873~~) 13. Dezember 2019 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 **Verbandsmitglieder**

Die Mittelstadt Völklingen und die Gemeinde Großrosseln bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 26. Februar 1975 (Amtsbl. S. 490) in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. S. 711).

~~Mitglieder des Zweckverbandes sind die Mittelstadt Völklingen und die Gemeinde Großrosseln.~~

§ 2 **Name, Sitz**

Der Zweckverband führt den Namen „WasserZweckVerband Warndt“ und hat seinen Sitz in Völklingen.

§ 3 **Aufgaben und Verbandsgebiet**

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Versorgung der Verbraucher seiner Verbandsmitglieder mit Trink- und Gebrauchswasser, in der Mittelstadt Völklingen in den Stadtteilen:

Lauterbach und
Ludweiler

und in der Gemeinde Großrosseln in ihren Ortsteilen:

Dorf im Warndt
Emmersweiler

Großrosseln
Karlsbrunn
Naßweiler und
St. Nikolaus

- (2) Die vorstehenden Stadt- bzw. Ortsteile der Verbandsmitglieder bilden das Verbandsgebiet.
- (3) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann der Zweckverband weitere Aufgaben übernehmen und anderen Gemeinden und Gemeindeverbänden oder Zweckverbänden Wasser gegen Entgelt liefern, soweit eine Gefährdung der Versorgung der Verbandsmitglieder nicht zu befürchten ist.
- (4) § 6, Absatz 2, Nr. 2, des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. Februar 1975 (Amtsbl. S. 490) bleibt unberührt.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung

§ 4 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- ~~b) der Verbandsausschuss~~
- b) der Verbandsvorsteher

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern und 19 weiteren Stadtrats- und Gemeinderatsmitgliedern der Verbandsmitglieder.

	Sitzverteilung
Mittelstadt Völklingen	10
Gemeinde Großrosseln	9

- (2) Diese Ratsmitglieder werden als Mitglieder der Verbandsversammlung vom Stadt- bzw. Gemeinderat für die Dauer einer Wahlperiode gemäß § 110 Abs. 2 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 06. Juli 1988 (Amtsbl. S. 685) bestellt; sie üben ihr Amt aus bis zum Nachrücken der von der jeweiligen Mitgliedskörperschaft neu bestellten Mitglieder der Verbandsversammlung. Das Ausscheiden aus dem Stadt- bzw. Gemeinderat hat auch das Ausscheiden aus der Verbandsversammlung zur Folge. In diesem Falle bestellt der Stadt- bzw. Gemeinderat ein neues Mitglied. Für die Mitglieder der Verbandsversammlung sind vom Stadt- bzw. Gemeinderat Ersatzmitglieder zu bestellen. Ist ein Mitglied verhindert, so tritt ein Ersatzmitglied ohne besondere Einladung für ihn ein.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme

- (4) Vorsitzender/ **Vorsitzende** der Verbandsversammlung ist der **Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin**.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Dem ausschließlichen Beschlussrecht der Verbandsversammlung unterliegen:

1. Erlass und Änderung der Verbandssatzung,
2. Festsetzung von Gebühren und Tarifen,
3. Übernahme neuer Aufgaben,
4. Erlass und Änderung anderer Satzungen oder Lieferbedingungen,
5. Übernahme von Beteiligungen,
6. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastungen von Grundvermögen des Zweckverbandes,
7. Verzicht auf Ansprüche, Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die geldlich von unerheblicher Bedeutung sind und Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten von mehr als 4 Wochen und einem Betrag von über 2.500 €.
8. Festsetzung des Gesamtbetrages der Darlehen, Kredite, Darlehns- bzw. Kreditaufnahmen und etwaiger Umlagen,
9. Übernahme von Bürgschaften,
10. Vergaben von Lieferungen und Leistungen, deren Geschäftswert die Summe von 10.000 Euro überschreiten,
11. Führung eines Rechtsstreites.
12. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit sie von besonderer Bedeutung sind und nicht zu den laufenden Geschäften der Verwaltung gehören.
13. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
14. Die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss im Rahmen der für die Prüfung der Eigenbetriebe geltenden besonderen Vorschriften,
15. Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Verwendung des Jahresgewinnes – oder die Behandlung des Jahresverlustes und Entlastung des **Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin**,
16. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Bediensteten,
17. Auflösung des Verbandes und Bestellung des Liquidators.

§ 7

Verbandsausschuss

~~Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsteher, dem stellvertretenden Verbandsvorsteher und 8 weiteren Stadt- und Gemeinderatsmitgliedern~~

~~_____ 4 Mitgliedern der Mittelstadt Völklingen sowie
_____ 4 Mitgliedern der Gemeinde Großrosseln~~

~~Die Mitglieder werden von der Verbandsversammlung aus ihren Reihen bestimmt.~~

§ 8

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat beratende Funktion. Er bereitet die Beschlüsse der ~~Verbandsversammlung in Angelegenheiten von hoher betrieblicher Bedeutung und in sonstigen von der Verbandsversammlung festzulegenden Punkten vor.~~

~~§ 9~~

~~Beschlussfassung~~

- ~~(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Vertreter (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.~~
- ~~(2) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Vertreterzahl bedürfen:
 - a) die Änderung der Verbandsaufgaben,
 - b) die Änderung der Verbandssatzung.~~

§ 10 7

Verbandsvorsteher/ Verbandsvorsteherin

- (1) Verbandsvorsteher/ **Verbandsvorsteherin** und stellvertretender Verbandsvorsteher **stellvertretende Verbandsvorsteherin** werden von der Verbandsversammlung aus ihren Reihen gewählt. Verbandsvorsteher/ **Verbandsvorsteherin** ist ein Mitglied der Verbandsversammlung aus der Mittelstadt Völklingen im jährlichen Wechsel mit einem Mitglied aus der Gemeinde Großrosseln, ~~beginnend am 01. Januar 1992 mit dem Vertreter der Mittelstadt Völklingen.~~
- (2) Stellvertretender Verbandsvorsteher/ **stellvertretende Verbandsvorsteherin** ist ein Mitglied der Verbandsversammlung aus der Gemeinde Großrosseln im jährlichen Wechsel mit einem Mitglied aus der Mittelstadt Völklingen, ~~beginnend am 01. Januar 1992 mit dem Vertreter der Gemeinde Großrosseln.~~
- (3) Verbandsvorsteher/ **Verbandsvorsteherin** und stellvertretender Verbandsvorsteher/ **stellvertretende Verbandsvorsteherin** haben in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss Stimmrecht.

§ 14 8

Aufgaben des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin

- (1) Der Verbandsvorsteher/ **die Verbandsvorsteherin** vertritt den Zweckverband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (2) Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Geschäfte können vom Verbandsvorsteher/ **der Verbandsvorsteherin** selbständig vergeben werden, wenn deren Geschäftswert im Einzelfall die Summe von 10.000 € nicht überschreitet.
- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsteher/ **die Verbandsvorsteherin** anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Er/ **Sie** hat hiervon der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

- (4) Der **Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin** ist **Dienstvorgesetzter / Dienstvorgesetzte** der Bediensteten des Zweckverbandes.
- (5) Erklärungen, die Verpflichtungen des Zweckverbandes begründen, bedürfen der schriftlichen Form. Sie sind von dem **Verbandsvorsteher/ der Verbandsvorsteherin** oder im Falle seiner/ **ihrer** Verhinderung von seinem/ **ihrer/ ihrem** Vertreter/ **Vertreterin** unter Beifügung der Amtsbezeichnung und des Dienstsiegels handschriftlich zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die geldlich nicht von erheblicher Bedeutung sind.

§ 12 9 **Geschäftsführung**

Auf die Geschäftsführung der **Verbandsversammlung** und des **Verbandsausschusses** sind die Bestimmungen des **KSVG** in der jeweils gültigen Fassung, über den **Gemeinderat** und seine Ausschüsse entsprechend anzuwenden. Die **Verbandsversammlung** kann sich eine **Geschäftsordnung** geben.

§ 10 **Ausschüsse**

- (1) Die **Verbandsversammlung** bildet folgende ständige Ausschüsse.

a) Verbandsausschuss

i. **Zusammensetzung:**

Der **Verbandsausschuss** besteht aus dem **Verbandsvorsteher**, dem **stellvertretenden Verbandsvorsteher** und **8 weiteren Stadt- und Gemeinderatsmitgliedern**

4 Mitgliedern der **Mittelstadt Völklingen** sowie
4 Mitgliedern der **Gemeinde Großrosseln**

Die Mitglieder werden von der **Verbandsversammlung** aus ihren Reihen bestimmt. Jedes Mitglied des Ausschusses kann durch ein Mitglied der **Verbandsversammlung** vertreten werden.

ii. **Aufgabengebiet:**

Der **Verbandsausschuss** hat beratende Funktion. Er bereitet die **Beschlüsse** der **Verbandsversammlung** ~~in Angelegenheiten von hoher betrieblicher Bedeutung für und in sonstigen~~ in von der **Verbandsversammlung** vorher festzulegenden Punkten vor.

b) Einstellungsausschuss

i. **Zusammensetzung:**

Der **Einstellungsausschuss** besteht aus dem **Verbandsvorsteher/ der Verbandsvorsteherin**, dem **stellvertretenden Verbandsvorsteher/ der stellvertretenden Verbandsvorsteherin** und weiteren **5 Stadt- und Gemeinderatsmitgliedern**.

Die Mitglieder werden von der **Verbandsversammlung** aus ihren Reihen

Seite 5 von 10

bestimmt. Jedes Mitglied des Ausschusses kann durch ein Mitglied der
Verbandsversammlung vertreten werden.

ii. Aufgabengebiet:

Der Einstellungsausschuss hat die Aufgabe, der Bezirksversammlung nach
einer öffentlichen Stellenausschreibung eine Empfehlung, für die Einstellung
eines Bewerbers/ einer Bewerberin, auszusprechen. Der
Einstellungsausschuss kann zu seiner Sitzung Bewerber/ Bewerberinnen, zum
Führen eines Vorstellungsgespräches, einladen.

c) Rechnungsprüfungsausschuss

i. Zusammensetzung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 5 Stadt- und
Gemeinderatsmitgliedern.

Die Mitglieder werden von der Bezirksversammlung aus ihren Reihen
bestimmt. Jedes Mitglied des Ausschusses kann durch ein Mitglied der
Bezirksversammlung vertreten werden. Die Mitglieder des
Rechnungsprüfungsausschusses wählen einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende
und einen stellvertretenden Vorsitzenden/ eine stellvertretende Vorsitzende aus
ihren Reihen.

ii. Aufgabengebiet:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat, gemäß § 101 KSVG vom 15. Januar
1964, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019, die Aufgabe, den
vom Vorstandsvorsteher/ von der Vorstandsvorsteherin vorgelegten
Jahresabschluss zu prüfen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt der Bezirksversammlung
das Ergebnis der Prüfung mit und spricht gegenüber der
Bezirksversammlung eine Empfehlung zur Feststellung des
Jahresabschlusses aus.

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder
übertragen.

§ 13 11

Erstattung der baren Auslagen

Den Mitgliedern der Bezirksversammlung und des Bezirksausschusses werden die
durch die Teilnahme an Sitzungen und die sonstige Tätigkeit entstandenen baren Auslagen
sowie der durch die Teilnahme an Sitzungen entstandene Verdienstausfall ersetzt. Die
Bezirksversammlung kann anstelle der baren Auslagen einen Pauschalbetrag
festsetzen.

III. Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

§ 14 12

Anwendung von Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sind die Bestimmungen des Teil II
der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 01. Juni 1987 (Amtsbl. S. 761) 29. November

Seite 6 von 10

2010 (Amtsbl. S. 1426) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Oktober 2018 (Amtsbl. S. 792) maßgebend.

§ 15 13

Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsplan

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist spätestens bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres zu ändern, wenn von den im Erfolgsplan veranschlagten Erträgen und Aufwendungen oder von dem im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben in erheblichem Umfang abgewichen werden muss. Eine Abweichung in erheblichem Umfang liegt dann vor, wenn die Summe der Ansätze im Erfolgs- und Vermögensplan um mehr als 10 % überschritten oder unterschritten werden soll.

§ 16 14

Deckung des Aufwandes

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Aufwand durch die aus der Wasserlieferung erzielten laufenden Entgelte und die sonstigen Erträge.
- (2) Reichen die Erträge in einem Wirtschaftsjahr zur Deckung der Aufwendungen nicht aus, so ist der entstehende Verlust auf neue Rechnung vorzutragen und mit etwaigem Gewinn der nächsten fünf Jahre abzudecken.
- (3) Der nach dieser Zeit nicht getilgte Verlustvortrag kann dann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn dies die Eigenkapitalausstattung des Verbandes zulässt. Ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Verbandsgemeinden auszugleichen und zwar im Verhältnis ihres Gebührenaufkommens der letzten drei Wirtschaftsjahre.
- (4) Der Jahresgewinn ist, soweit er nicht zur Verrechnung mit Verlustvorträgen benötigt wird, vorrangig zur Bildung der vorgeschriebenen Rücklagen zu verwenden.

§ 17 15

Kapitalumlage

- (1) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Kapitalumlage nach dem Beteiligungsverhältnis zu Beginn des Wirtschaftsjahres (§ 18), wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Verbandsaufgaben unabweisbar notwendig ist.
- (2) Die Höhe der Umlage bestimmt sich nach dem festgestellten Wirtschaftsplan.

§ 18 16

Vermögen

Das Stammkapital beträgt 1.533.875,64 €uro.

Die Anteile der Verbandsmitglieder am Stammkapital betragen je 50 % und sind feststehend.

Anteile am Rücklagekapital betragen zum ~~31.12.1987~~ 31.12.2018

49,06 ~~50,87~~ % Mittelstadt Völklingen

50,94 ~~49,13~~ % Gemeinde Großrosseln

~~Zukünftig werden nach Abschluss der Wirtschaftsjahre die Anteile am Rücklagekapital~~ Die Anteile am Rücklagekapital Zukünftig werden nach Abschluss der Wirtschaftsjahre unter Berücksichtigung der aus den Mitgliedsgemeinden kommenden Erlösen aus dem Wasserverkauf fortgeschrieben und neu festgesetzt.

§ 19 17

Kassenführung

Die Kassengeschäfte werden durch die beim Zweckverband einzurichtende Kasse geführt. Näheres wird durch Dienstanweisung geregelt.

§ 20 18

Personal

- (1) Bei dem WasserZweckVerband Warndt werden in Anlehnung an die Eigenbetriebsverordnung grundsätzlich Angestellte und Arbeiter beschäftigt, für die die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst TVV gelten. Die für jedes Wirtschaftsjahr aufzustellende Stellenübersicht ist Bestandteil des Wirtschaftsplanes.
- (2) Dem Verbandsvorsteher/ ~~der~~ **Verbandsvorsteherin** obliegt die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern des Zweckverbandes aufgrund der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder die hauptamtlichen Bediensteten nach Maßgabe des Beteiligungsverhältnisses am Gesamtvermögen, sofern dieselben nicht von dem Rechtsnachfolger des Verbandes übernommen werden. In jedem Falle der Übernahme ist von dem Übernehmer zu garantieren, dass keine Benachteiligung der Bediensteten hinsichtlich ihrer Dienst- und Versorgungsverhältnisse erfolgt.
- (4) Das gleiche gilt für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes.

§ 21 19

Änderung und Auflösung des Verbandes

- (1) Das Ausscheiden eines Mitgliedes ist nur nach einer Kündigungsfrist von 2 Jahren zum Schlusse eines Wirtschaftsjahres möglich.

Der Vermögensauseinandersetzung ist das am Tage des Ausscheidens bestehende Beteiligungsverhältnis zugrunde zu legen.

- (2) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter.

- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes ist eine Einigung aller Mitglieder über die Rechtsnachfolge und über die Vermögensauseinandersetzung herbeizuführen. Der Vermögensauseinandersetzung ist das am Tage der Auflösung bestehende Beteiligungsverhältnis zugrunde zu legen.
- (4) Wird bei der Bestimmung des Rechtsnachfolgers, der Vermögensauseinandersetzung oder anderen Abwicklungsfragen keine Einigung der Beteiligten erzielt, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

IV. Sonstiges

§ 22 20 Fortgeltung der Satzungen

Die bisherigen Satzungen des WasserZweckVerbandes Warndt über die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen sowie über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen bleiben bis zum Erlass neuer Satzungen in Kraft.

§ 23 21 Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im **Stadtanzeiger Wochenspiegel, Ausgabe Völklingen** und im **Gemeindejournal Großrosseln, dem Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Großrosseln**.

§ 24 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar ~~1989~~ 2020 in Kraft.

Anmerkungen zu den Änderungssatzungen:

~~Durch die 1. Änderungssatzung vom 14. Februar 1992 wurden die §§ 5 (1) und 10 neu gefasst.~~

~~Die Änderung trat am 01. Mai 1992 in Kraft.~~

~~Durch die 2. Änderungssatzung vom 26. November 1993 wurde § 23 neugefasst.
Die Änderung trat am 07. Januar 1994 in Kraft.~~

~~Durch die 3. Änderungssatzung vom 06. Mai 1994 wurde § 6 Nr. 13 neu gefasst.~~

~~Die Änderung trat am 01. Juli 1994 in Kraft.~~

~~Durch die 4. Änderungssatzung wurden §§ 5,6,7,8,9,11 neu gefasst.~~

~~Die neue Änderungssatzung, beschlossen am 02. April 2008, tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.~~

66333 Völklingen, den ~~22. Juni 2009~~ 13. Dezember 2019

~~Der Verbandsvorsteher~~ Die Verbandsvorsteherin

Gez.

~~Peter Duchene~~ Christiane Blatt

~~Bürgermeister der Gemeinde Großrosseln~~ **Oberbürgermeisterin der Mittelstadt
Völklingen**

~~WasserZweckVerband Warndt~~ ~~66333 Völklingen-Ludweiler~~
~~WZVW~~

Gebührensatzung

~~vom 04.12.1984~~ 13.12.2019

für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage
des WasserZweckVerbandes Warndt in
Völklingen, Am Bürgermeisteramt 1

~~in der Fassung der Änderungssatzung vom 16. April 2019~~

Auf Grund des § 3 (3) des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 26. Februar 1975 (Amtsbl. S. 490) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 711) ~~Nr. 1532 vom 08.10.2003 (Amtsblatt S. 594)~~, in Verbindung mit § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom ~~27.06.1997 (Amtsblatt S. 682)~~ 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz ~~Nr. 1532 vom 08.10.2003 (Amtsblatt S. 594)~~ vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. I S. 639), und der §§ 2, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26. April 1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom ~~29.05. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691)~~, geändert durch Gesetz vom ~~31.03.2004 (Amtsblatt S. 1037)~~ 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), ~~geändert~~ wird durch Beschluss der ~~Verbandsversammlung vom 44.11.2005~~ 13. Dezember 2019, ~~geändert durch Beschluss der Verbandversammlung vom 06.02.2008~~, ~~zuletzt geändert durch Beschluss am 16.04.2019~~ wird folgende Gebührensatzung erlassen:

Artikel 1

Die o. a. Gebührensatzung wird in Abschnitt 2.1.1 und 2.1.2 wie folgt geändert:

1. Abschnitt: Kostenerstattung für Hausanschlusskosten

1.1 Kostenerstattung

Der WZVW erhebt nach näherer Maßgabe dieser Satzung zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Hausanschlüsse an das öffentliche Wasserversorgungsnetz von der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstückes oder der Erbbauberechtigten oder dem Erbbauberechtigten öffentlich-rechtliche Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 KAG und gemäß § 13 der Wasserversorgungssatzung.

1.2 Kostenerstattungspflicht

Der Erstattungspflicht unterliegen die Grundstücke, für die ein benutzungsfähiger Hausanschluss durch den WZVW hergestellt ist.

1.3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Kostenerstattung

1.3.1 Bemessungsgrundlage für die Kostenerstattung nach 1.1 sind die vom WZVW aufgewandten tatsächlichen Kosten.

1.3.2 Werden im Zuge der Erneuerung von Versorgungsleitungen noch gut erhaltene und verarbeitungsfähige Anschlussleitungen an die neue Versorgungsleitung angeschlossen (z. B. Umklemmungen), so werden die entstehenden Kosten nach Absatz 1.1 mit 3 % pro Jahr, entsprechend dem Alter der Anschlussleitung, dem Kosten-erstattungspflichtigen angelastet.

Für alle über 33 1/3 Jahre alten oder in schlechtem Zustand befindlichen Anschlussleitungen werden die Erneuerungskosten nach Absatz 1.1 berechnet.

1.4 Entstehung der Kostenerstattungspflicht

1.4.1 Die Kostenerstattungspflicht entsteht

- a) bei erstmaliger Anschlussnahme eines Grundstückes bzw. bei Ausübung des Anschlusszwanges, wenn die Hausanschlussleitung mit der Anlage des Grundstückseigentümers verbunden ist,
- b) in allen anderen Fällen mit der Beendigung der Maßnahme, sobald die Kosten ermittelt sind.

1.4.2 Für Grundstücke, für die nach bisherigem Recht keine Erstattungspflicht bestand, entsteht sie ab dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung.

1.5 Kostenerstattungspflichtiger

1.5.1 Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigte oder Erbbauberechtigter ist.

1.5.2 Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragschuldnerinnen oder Beitragsschuldner.

1.5.3 Die Kostenerstattungspflicht ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht.

1.6 Vorauszahlungen

1.6.1 Bei Erneuerung der Hausanschlussleitung können angemessene Vorauszahlungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung einer kostenerstattungspflichtigen Maßnahme begonnen worden ist.

1.6.2 In allen anderen Fällen können Vorauszahlungen verlangt werden, soweit die oder der Vorauszahlungspflichtige Veranlasser der Maßnahme ist.

1.6.3 Die Vorauszahlung ist mit der endgültigen Kostenerstattung zu verrechnen, auch wenn die oder der Vorauszahlende nicht beitragspflichtig ist.

1.7 Erhebung und Fälligkeit

1.7.1 Die nach dieser Satzung zu erhebenden Erstattungen werden durch Bescheid festgesetzt und erhoben. Die Zahlung wird innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides fällig.

- 1.7.2 Rückständige Forderungen werden nach den Vorschriften des saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes begetrieben. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

2. Abschnitt: Gebühren für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen des

WZVW

2.1 Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie unterteilen sich in Grund- und Verbrauchsgebühren.

~~Die Verbandsversammlung des WasserZweckVerbandes Warndt hat in ihrer Sitzung am 16. April 2019 die Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des WasserZweckVerbandes Warndt erlassen.~~

- 2.1.1 Die Grundgebühren bestimmen sich nach Größe der installierten Wasserzähler und betragen monatlich bei einer Anschlussweite wie folgt:

						<u>Euro</u> <u>netto</u>	<u>Euro</u> <u>brutto</u>
bis zu ¾ "	=	Q _n	Q ₃	2,5	2,5 m³/h	11,77*	12,59
bis zu 1 ¼ "	=	Q _n	Q ₃	6,0	6,3 m³/h	17,47*	18,69
bis zu 1 ½ "	=	Q _n	Q ₃	10,0	10,0 m³/h	23,19*	24,81
bis zu 2 "	=	Q _n	Q ₃	15,0	16 m³/h	30,02*	32,12
bis zu 100 mm	=	Q _n	Q ₃	100	100 m³/h	71,34*	76,33
bis zu 150 mm	=	Q _n	Q ₃	150	150 m³/h	105,93*	112,35
bis zu 200 mm	=	Q _n	Q ₃	200	200 m³/h	140,41*	150,24

*zzgl. 7 % Umsatzsteuer

- 2.1.2 Die Grundgebühren für installierte Gartenwasserzähler in den Stadtteilen Ludweiler und Lauterbach der Mittelstadt Völklingen betragen monatlich wie folgt:

						<u>Euro</u> <u>netto</u>	<u>Euro</u> <u>brutto</u>
bis zu ¾ "	=	Q _n	Q ₃	2,5	2,5 m³/h	4,01*	4,29

*zzgl. 7 % Umsatzsteuer

- 2.1.3 Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm Wasserabnahme ~~4,35~~ 1,45 Euro (zzgl. 7% Umsatzsteuer).

~~Die Änderungssatzung tritt am 01. Juni 2019 in Kraft.~~

3. Abschnitt: Bereitstellungsgebühr

3.1 Standrohr

- 3.1.1 Für die Überlassung eines Standrohres mit Wasserzähler wird eine Bereitstellungsgebühr von 20,00 Euro (zzgl. 7% Umsatzsteuer) für einen Bereitstellungszeitraum von 4 Tagen erhoben. Für jeden weiteren Tag wird eine Bereitstellungsgebühr von 1,50 Euro (zzgl. 7% Umsatzsteuer) erhoben.
- 3.1.2 Der „erstmalige“ Aufbau des Standrohres erfolgt nach Einweisung vor Ort durch den WZVW und ist nach Gebrauch vom Standrohrnehmer im Betriebsgebäude des WZVW zwecks Kontrolle und Abrechnung unverzüglich abzugeben. Der Aufwand lt. Nutzungsbedingungen beträgt 50,00 Euro (zzgl. 7 % Umsatzsteuer).
- 3.1.3 Vor der Überlassung des Standrohres ist ein Sicherheitsbetrag von 300,00 Euro beim WasserZweckVerband Warndt zu hinterlegen.

3.2. Reserve- und Zusatzversorgung

Für die Bereitstellung eines Reserve-, Zusatz- oder Löschwasseranschlusses werden neben den Anschlusskosten und Benutzungsgebühren monatlich folgende Bereitstellungsgebühren erhoben:

	Euro
je Löschwasseranschluss	10,23
je Reserve- u. Zusatzanschluss	25,56

4. Abschnitt: Gebührenerhebung und Fälligkeit

- 4.1 Für Gebühren und Kosten, die nach dieser Satzung vom Gebührenpflichtigen zu leisten sind, werden Heranziehungsbescheide erstellt.
- 4.2 Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Neben ihm haften für die Gebühren auch die auf Grund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, gewerbliche Räume, Gärten, Hofräume u.ä.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile.
- 4.3 Der WZVW ist berechtigt, eine Vorauszahlung in Höhe des Durchschnittsbetrages der seit dem entsprechenden Vorjahresquartal vorgelegten Heranziehungsbescheide zu verlangen, wenn in der Person des Eigentümers oder seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ein Grund dafür gegeben ist. Eine Vorauszahlung kann insbesondere verlangt werden, wenn in das bewegliche Vermögen des Anschlussnehmers fruchtlos vollstreckt worden ist oder, wenn er bereits wiederholt mit Zahlungen in Verzug geraten ist.
- 4.4 Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr beginnt nach Ablauf des Monats, in dem der Hausanschluss an die Versorgungsleitung betriebsfertig hergestellt ist. Wechselt ein Grundstück den Eigentümer, so hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zur nächsten Ablesung des Wasserzählers nach dem Tage, an dem der Eigentumswechsel im Grundbuch eingetragen wird oder das Eigentum übergeht, zu entrichten. Diese Vorschrift gilt entsprechend für die im Absatz 4.2 genannten Nutzungsberechtigten.

4.5.1 Die Gebühren sind als Bringschuld an den WZVW zu zahlen. Der Wasserverbrauch wird einmal jährlich vom WZVW zum Jahresende festgestellt. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres. Die Gebühren werden als Jahresverbrauchsabrechnung nach der Zählerablesung ermittelt. Dies gilt auch für vom WZVW installierte Wohnungs- und Betriebsstätten-wasserzähler.

4.5.2 Nach Ablauf des Jahres erhält der Gebührenpflichtige vom WZVW eine Abrechnung über die von ihm zu entrichtenden Gebühren. Ergibt sich unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach Abs. 4.6.1 eine Restforderung des WZVW, so hat der Gebührenpflichtige den Betrag der Restforderung zu zahlen. Der Betrag ist zwei Wochen nach Zugang der Abrechnung fällig. Ergibt sich eine Überzahlung des Gebührenpflichtigen, so wird der überzahlte Betrag durch Banküberweisung vom WZVW erstattet.

Ist der Erstattungsanspruch niedriger als 3,- Euro, so wird der überzahlte Betrag mit dem 1. Abschlag, der für das auf die Abrechnung folgende Jahr zu entrichten ist, verrechnet.

4.5.3 Der Gebührenpflichtige hat auf Verlangen des WZVW einen Vertreter zu benennen, an den der WZVW alle das Versorgungsverhältnis betreffenden Erklärungen rechtswirksam abgeben und den Heranziehungsbescheid vorlegen kann. Zur mehrmaligen Vorlegung des Heranziehungsbescheides ist der WZVW nicht verpflichtet.

4.6.1 Von dem Grundstückseigentümer sind auf die zu entrichtenden Gebühren monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen setzt der WZVW auf der Grundlage des vorjährigen Verbrauches bzw. auf der Grundlage eines geschätzten Verbrauches fest.

Diese Abschläge sind jeweils am 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12., beginnend mit dem 15.04.1994, fällig.

4.6.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Gebühren nach Abschnitt 2 dieser Gebührensatzung, so wird der für die Berechnung nach den neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig ermittelt.

Die nach der Gebührenänderung fällig werdenden Abschlagszahlungen können auf der Grundlage der neuen Gebühren angepasst werden.

4.6.3 Bei Rückgabe eines ~~Hydrantensteckes~~ Standrohres wird der Zählerstand gemeinsam aufgenommen. Abweichend von den sonstigen Ableserzeiträumen werden ~~Hydrantensteckes~~ Standrohres jeweils bei Rückgabe abgelesen und die zu zahlenden Gebühren ermittelt. Die Gebührenschild entsteht mit dem Tage der Rückgabe des ~~Hydrantensteckes~~ Standrohres. Die Gebührenschild wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Bei Dauermietern von ~~Hydrantensteckes~~ Standrohres wird vierteljährlich der Wasserverbrauch durch Ablesung festgestellt und die zu zahlenden Gebühren ermittelt. Die Gebührenschild entsteht hier mit der vierteljährlichen Feststellung des Wasserverbrauchs. Die Gebührenschild wird ebenfalls mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Der Benutzer eines ~~Hydrantensteckes~~ Standrohres haftet für die sachgemäße Bedienung und Aufbewahrung. Schäden und Verlust gehen zu seinen Lasten.

Wasserentnahme aus Hydranten ohne entsprechenden ~~Hydrantensteckes~~ Standrohres mit Wassermesser gilt als Diebstahl und wird strafrechtlich verfolgt.

- 4.7 Einwände gegen die Richtigkeit der Heranziehungsbescheide sind innerhalb der Widerspruchsfrist zulässig; sie berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung. Ebenso ist die Aufrechnung mit Gegenansprüchen an den WZVW nicht gestattet.
- 4.8 Rückständige Gebühren und sonstige auf Grund der Satzung zu tragende Kosten unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- 4.9 Melden der bisherige und der neue Eigentümer den Wasserbezug nicht ab und erlangt der WZVW auch nicht auf andere Weise von dem Wechsel in der Person des Eigentümers Kenntnis, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die während des Zahlungsabschnittes, in den der Eigentumsübergang fällt, entstehen.

5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

5.1 Mahngebühren

Rückständige Forderungen unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des saarländischen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens.

5.2 Wassermesser- Prüfgebühren

Die Prüfgebühren für einen Wassermesser werden kostenecht gemäß Rechnung der Prüffirma ohne Aufschlag, zuzüglich der Kosten für Ein- und Ausbau, berechnet.

6. Abschnitt: Steuern

Zusätzlich zu den vorgenannten Gebühren wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils durch Gesetz festgelegten Höhe erhoben.

7. Abschnitt: Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar ~~1982~~ 2020 in Kraft.

Die bis dahin geltende Gebührensatzung ~~vom 16. November 1979 einschließlich der zwischenzeitlich ergangenen 1. Änderung vom 25. März 1984~~ wird mit dem gleichen Tage unwirksam.

Völklingen, den ~~04.12.1984~~ 13. Dezember 2019

~~Der Verbandsvorsteher:~~ Die Verbandsvorsteherin

Gez.

Christiane Blatt

Anmerkung zur Gebührensatzung:

Die Änderungssatzungen Nr. 1 bis 20 zur Gebührensatzung sind im Satzungstext berücksichtigt.

~~Die Änderungssatzung wurde am 16. April 2019 von der Versammlung des WZVV festgesetzt.~~

~~Sie trat nach öffentlicher Bekanntmachung am 01. Juni 2019 in Kraft.~~

~~66333 Völklingen, den 16. April 2019~~

~~WasserZweckVerband Warndt~~

~~Die Verbandsvorsteherin:~~

~~Im Auftrag~~

~~gez. H. Schön~~

~~Betriebsleiter~~

SATZUNG

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) des WasserZweckVerbandes Warndt

Aufgrund der §§ 12 und 24 22 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 1978 (Amtsblatt S. 801) 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. I S. 639) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 26. Februar 1975 (Amtsblatt S. 490) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 711), der §§ 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26. April 1978 (Amtsblatt S. 409) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674) wird gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des WasserZweckVerbandes Warndt vom ~~04.12.1984~~ 13.12.2019 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Der WasserZweckVerband Warndt – nachstehend WZV-Warndt genannt – betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke mit Trink- und Betriebswasser in den Bereichen seiner Verbandsmitglieder:
und zwar in der Mittelstadt Völklingen in den Stadtteilen:

Lauterbach und
Ludweiler

und in der Gemeinde Großrosseln in ihren Ortsteilen:

Dorf im Warndt,
Emmersweiler,
Großrosseln,
Karlsbrunn,
Naßweiler und
St. Nikolaus.

- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der WZV-Warndt.
(3) Der Vollzug der Satzung obliegt der Geschäftsführung des WZV-Warndt, die hierbei auch zur Vertretung nach außen ermächtigt ist.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet des WZV-Warndt liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen dem WZV-Warndt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WZV-Warndt einzureichen.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der WZV-Warndt räumt dem Grundstückseigentümer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WZV-Warndt einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dem WZV-Warndt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- und Betriebswasser) entsprechen. Der WZV-Warndt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der WZV-Warndt ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht:
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange der WZV-Warndt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WZV-Warndt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der WZV-Warndt hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung:
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WZV-Warndt dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der WZV-Warndt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle:
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom WZV-Warndt oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WZV-Warndt oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WZV-Warndt oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der WZV-Warndt ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 16,-- €.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der WZV-Warndt dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der WZV-Warndt hat den

Seite 4 von 12

Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem WZV-Warndt oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11 Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 10 bs. 5 gilt entsprechend.

§ 12 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der WZV-Warndt zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes, so gelten die Bestimmungen der Gebührensatzung.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des WZV-Warndt noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 13 Hausanschluss (Anschlussleitung)

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines beim WZV-Warndt erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
 1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage).
 2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
 4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
 5. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Gebührensatzung zu übernehmen und dem WZV-Warndt den entsprechenden Betrag zu erstatten.
 6. Im Falle des § 3 Abs. 2 und 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom WZV-Warndt bestimmt.
- (4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WZV-Warndt und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich vom WZV-Warndt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Soweit der WZV-Warndt die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Die Erdarbeiten werden vom WZV-Warndt durchgeführt, soweit dem WZV-Warndt die Unterhaltung des Hausanschlusses nach Abs. 6 Nr.: a obliegt.
- (6)
 1. Die Unterhaltung des im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teiles der Anschlussleitung, einschl. der Bürgersteige in ortsüblicher Breite, erfolgt kostenlos durch den WZV-Warndt, sofern die Beschaffenheit des Hausanschlusses dies noch ermöglicht.

2. Liegt die Hauptversorgungsleitung im Privatgelände, so wird der Hausanschluss bis 1,50 m von der Hauptleitung in Richtung Gebäude vom WZV-Warndt unterhalten. Der auf dem angeschlossenen Grundstück außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes liegende Teil des Hausanschlusses wird bis Ende der Anschlussleitung ebenfalls nur vom WZV-Warndt unterhalten bzw. geändert.

Die Kosten trägt der Anschlussnehmer nach der Gebührensatzung. Ausgenommen hiervon ist die Unterhaltung des Wasserzählers, sofern nicht eine willkürliche oder fahrlässige Beschädigung desselben vorliegt.

- (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

§ 14

Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze

- (1) Der WZV-Warndt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 15

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des WZV-Warndt, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.

Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den WZV-Warndt oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der WZV-Warndt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu

gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des WZV-Warndt zu veranlassen.

- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 16

Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der WZV-Warndt oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim WZV-Warndt über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 17

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der WZV-Warndt ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach Ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der WZV-Warndt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der WZV-Warndt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 18

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlagen und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WZV-Warndt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem WZV-Warndt mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 19 Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WZV-Warndt den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Der WZV-Warndt ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des WZV-Warndt abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

- (1) Der WZV-Warndt stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauches stehen.
- (2) Der WZV-Warndt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Als Messeinrichtung werden seit dem Jahr 2014 Ultraschallzähler mit Funkauslesung eingesetzt. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen ist ebenfalls Aufgabe des WZV-Warndt. Er hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem WZV-Warndt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des

Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim WZV-Warndt, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem WZV-Warndt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.
- (3) Berechnungsfehler werden im Sinne de § 21 AVB Wasser V behoben.

§ 23 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des WZV-Warndt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des WZV-Warndt vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des WZV-Warndt die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der WZV-Warndt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Funk-Wasserzähler werden nach §32 SDSL vom WasserZweckVerband Warndt zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen abgelesen:
 1. Für die Jahresverbrauchsabrechnung erfolgt die Ablesung im Januar des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres
 2. Bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers zu dem gewünschten bzw. rechtzeitig mitgeteilten Zeitpunkt
 3. Unterjährig finden Ablesungen für Funktions- und Kontrollüberprüfungen, zur Lecksuche, bei sonstigen betrieblichen Störungen (z.B. Rohrbrüche, Verkeimung, etc.) und zu den Ermittlungen der Wasserverbräuche statt.

Die Funkauslesung erfolgt nach Verfahrensanweisung nach §9 SDSL und in Abstimmung mit dem unabhängigen Datenschutz Zentrums des Saarlandes.

§ 24 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des WZV-Warndt zulässig. Die muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der WZV-Warndt kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Versorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim WZV-Warndt vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecke.

- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des WZV-Warndt mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem WZV-Warndt zu treffen.

§ 25 Heranziehungsbescheide

- (1) Vordrucke für Heranziehungsbescheide müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.
- (2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren, Erstattung von Kosten und evtl. Erhebung von Beiträgen regelt eine nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes erlassene Satzung.

§ 26 Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem WZV-Warndt schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er beim WZV-Warndt Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem WZV-Warndt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem WZV-Warndt für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 27 Einstellung der Versorgung

- (1) Der WZV-Warndt ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um:
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WZV-Warndt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist der WZV-Warndt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Der WZV-Warndt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 28 Aushändigung der Satzung

Der WZV-Warndt händigt jedem Grundstückseigentümer, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der dazu erlassenen Gebührensatzung unentgeltlich aus. Den bereits versorgten Grundstückseigentümern werden diese Satzungen auf Verlangen ausgehändigt.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1982 2020 in Kraft. ~~Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.11.1979 außer Kraft.~~

66333 Völklingen, den ~~04.12.1981~~ 13.12.2019

~~Der Verbandsvorsteher:~~ Die Verbandsvorsteherin

Gez.

Siegel _____ gez. Durand Christiane Blatt

Oberbürgermeisterin der Mittelstadt Völklingen